

Satzung über die Benutzung der Leichenhalle der Gemeinde Bindlach

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Bindlach folgende Satzung:

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

- (1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Bindlach eine Leichenhalle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung der Aschenreste feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung der Urnen im Friedhof.

§ 2

Benutzungsanspruch

- (1) Die Leichenhalle kann für Verstorbene genutzt werden, die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Aufbewahrung nicht gewährleistet ist, die Nutzung der Leichenhalle für die im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Für die Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen besteht Benutzungszwang des Leichenhauses.
- (2) Leichen, bei denen sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod ergeben oder die als unbekannt aufgefunden wurden und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch zugelassenes Bestattungspersonal eingesargt werden.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise Befreiung erteilt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

§ 4
Anzeigepflicht

Die Benutzung der Leichenhalle ist unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen.

§ 5
Aufbewahrung von Leichen

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Entscheidung getroffen, bleibt der Sarg verschlossen.
- (2) Die Aufbewahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 6
Leichenöffnung

Eine Leichenöffnung darf nur im Sezerraum der Leichenhalle durch einen Arzt nach vorheriger Verständigung des Amtsarztes durchgeführt werden.

§ 7
Verhalten in der Leichenhalle

- (1) Die Besucher haben sich in der Leichenhalle ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten, den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Leichenhalle nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Aufsicht betreten.
- (3) Es ist des Weiteren in der Leichenhalle untersagt:
 - a) Tiere mitzubringen,
 - b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
 - c) das Feilhalten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - d) jegliche Verunreinigung oder Beschädigung und
 - e) Rauchen und Lärmen.

§ 8
Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 3) zu widerhandelt,
- b) die Anzeigepflicht (§ 4) verletzt,
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2 eine Leiche im offenen Sarg aufbahrt,
- d) sich in der Leichenhalle zweckwidrig verhält (§ 7).

§ 9
Gebühren bei der Leichenhallenbenutzung

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung nach ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bindlach, den 24.06.1988
Gemeinde Bindlach

gez. Steininger
1. Bürgermeister